

Voraussetzung für eine Entschädigung auf Grund des § 88 Nr. 4 oder 5 BGG ist, daß genügend Arbeitsmöglichkeiten bestanden haben, in die eine Vermittlung unterblieben oder in die der verfolgte Arbeitnehmer nicht gelangt ist. Eine bevorzugte Vermittlung oder Einstellung von Nationalsozialismus begünstigter Arbeitsloser, die nur zu einer Verzögerung in der Arbeitsvermittlung oder Einstellung für einen Verfolgten geführt hat, reicht nicht aus.

BGH, Urt. v. 7. Januar 1959 - IV ZR 188/58 OLG Schleswig

Verkündet

am 7. Januar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesentschädigungsamt in K., Ga.straße ,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in
-

gegen

den Wilhelm G. , P./Ho. , H. ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in
-

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Entschädigungs-senats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 5. März 1958 wird aufgehoben. Die Berufung gegen das Urteil der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts in Kiel vom 1. März 1957 wird in Höhe eines Betrages von 64,92 DM zurückgewiesen. Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1900 geborene Kläger war Mitglied der KPD. Er war seit dem Jahre 1928 Stammarbeiter einer Stauerei-Genossenschaft. Diese löschte und belud vorzugsweise russische Schiffe, beschäftigte ausnahmslos Kommunisten und Sozialdemokraten und verwendete ihren Gewinn zur Unterstützung der KPD und der Roten Hilfe.

Nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus wurde der Stauereibetrieb im September 1933 aufgelöst. Ebenso wie die anderen Arbeiter des Betriebes wurde auch der Kläger entlassen. Er war dann mit Ausnahme einer Tätigkeit von 7 Wochen in einer Baumschule und einer solchen als Notstandsarbeiter von 30 Wochen bis zum 30. Januar 1938 arbeitslos.

Wegen dieser Arbeitslosigkeit begehrt der Kläger eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen in Höhe von 1.788,72 DM. Die Entschädigungsbehörde und das Landgericht haben ihm eine Entschädigung versagt. Dagegen ist diese ihm vom Oberlandesgericht in der begehrten Höhe zugesprochen worden.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält die Forderung des Klägers auf Grund des § 88 Nr. 4 und 5 BEG für gerechtfertigt. Die Auflösung des Stauereibetriebes sei wegen Beschäftigung von politi-



schen Gegnern des Nationalsozialismus und wegen einer anti-nationalsozialistischen Betätigung erfolgt. Zwar sei der Kläger jedenfalls bei zwei Firmen weniger wegen seiner Zugehörigkeit zu dem aufgelösten Stauereibetrieb und wegen seiner kommunistischen Gesinnung, als vielmehr wegen mangelnder Arbeitsmöglichkeit erst im Januar 1938 wieder eingestellt worden. Die Auskunft der Gesamthafenbetriebsgesellschaft spräche aber schon dafür, daß den Arbeitern des aufgelösten Stauereibetriebes wegen ihrer politischen Einstellung die Vermittlung zur Hafenarbeit verweigert worden sei. Auch ein Angestellter des Stauereibetriebes habe bekundet, daß man sich seiner Ansicht nach nicht um die Vermittlung von kommunistischen und sozialdemokratischen Arbeitern bemüht habe. Hinzu käme, daß es nationalsozialistischer Einstellung entsprochen habe, politisch anders Denkende nach Möglichkeit auszuschalten. Dem Arbeitsamt könne schwerlich die Zugehörigkeit des Klägers zu dem aufgelösten Stauereibetrieb verborgen geblieben sein. Hieraus müsse entnommen werden, daß der Kläger wegen seiner Beschäftigung bei dem aufgelösten Stauereibetrieb und wegen seiner kommunistischen Gesinnung von der Vermittlung in Arbeit ausgeschlossen worden sei. Dem Kläger stünden daher bis zum 10. Mai 1935, dem Tage, an welchem er das 35. Lebensjahr vollendet habe, somit für 19 Monate eine Entschädigung von monatlich 169 RM und für die spätere Zeit bis zum 30. Januar 1938, also für 32 Monate eine solche von monatlich 188 RM zu, so daß bei einer Umrechnung im Verhältnis von 10 : 2 seine Forderung von 1.788,22 DM gerechtfertigt sei.

Die Angriffe, die die Revision hiergegen richtet, sind begründet. Voraussetzung für eine Anwendung des § 88 Nr. 4 oder 5 BEG ist nicht nur, daß eine Vermittlung in Arbeit unterblieben ist oder der Arbeitnehmer aus den dort genannten Gründen keine gleichwertige Beschäftigung gefunden, sondern

auch, daß genügend Arbeitsmöglichkeiten bestanden haben, in die der arbeitslose Verfolgte aus Gründen des § 1 BEG nicht vermittelt worden ist oder in die er wegen seines Dienstes bei einem verfolgten Arbeitgeber nicht gelangt ist.

Feststellungen über derartige Arbeitsmöglichkeiten hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Diese Frage wird von ihm nur hinsichtlich zweier für eine Einstellung des Klägers in Frage kommender Firmen untersucht - übrigens für diese beiden Firmen auch verneint -, im übrigen aber offengelassen. In Übereinstimmung mit dem in § 9 Abs. 5 BEG zum Ausdruck gekommenen Grundsatz kann es aber nur entscheidend sein, ob und beziehendenfalls von welchem Zeitpunkt ab ein unverdächtigter Arbeitsloser mit einem Beruf, wie in der Klager ausgeübt hat, eine Beschäftigung gefunden hat (vgl. auch die Entscheidung RzW 55, 91⁴¹ = LM Nr. 1 zu § 34 BEG sowie van Dam/Loos S. 451 Anm. 7 zu § 88 BEG). Schon aus diesem Grunde muß das Berufungs-
urteil aufgehoben werden. Eine solche Aufhebung erübrigt sich auch nicht, weil nach der Mächt^{zwar}ergreifung durch den Nationalsozialismus/keine generellen Anweisungen an die Arbeitsämter zur Ausschaltung dem Nationalsozialismus nicht genehmer Arbeitsloser vom Arbeitsmarkt, wohl aber Richtlinien erlassen worden sind, denen zufolge Angehörige nationalsozialistischer Organisationen oder politisch als zuverlässig angesehene Personen bevorzugt einzustellen waren. Denn grundsätzlich konnten diese Richtlinien nur zu einer Verzögerung in der Vermittlung eines Arbeitsplatzes oder in der Erlangung einer Beschäftigung, nicht dagegen zu einem Ausschluß führen, wie ja auch der Kläger vom Januar 1938 ab eine gleichwertige Beschäftigung gefunden hat (vgl. auch van Dam/Loo S. 449 in Anm. 6 b zu § 99 BEG).

In seinem Vortrag im Revisionsrechtszuge glaubt allerdings der Kläger, sich darauf berufen zu können, daß die von

den nationalsozialistischen Machthabern gegen den Stauereibetrieb ergriffenen Maßnahmen sich nicht nur gegen das Unternehmen als solches, sondern gleichzeitig gegen die in ihm beschäftigten Arbeitnehmer gerichtet hätten, die sämtlich als politische Gegner bekannt gewesen wären. Der Kläger sei also unmittelbar geschädigt. Ihm stehe daher ein Entschädigungsanspruch auch auf Grund des § 87 BEG zu.

Abgesehen davon, daß bei der Verfolgung einer sozialistischen Organisation, wenn überhaupt, mit dieser nur die Träger oder leitenden Angestellten unmittelbar erfaßt werden sollen (vgl. Blessin/Wilden S. 470 Anm. 5 zu § 64 BEG und van Dam/Loos S. 444 Anm. 6 a.E. zu § 87 BEG), übersieht der Kläger, daß nach den vom Landgericht auf Grund einer Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen das Verfolgungsziel der nationalsozialistischen Machthaber hier ausschließlich war, den Stauereibetrieb aufzulösen, nicht aber die von der Auflösung mitbetroffenen Arbeiter unschädlich zu machen, und daß diese Tatsache im Berufungsrechtszuge unstreitig gewesen ist. Der Kläger hat insbesondere in seiner Berufungsbegründung sich ausdrücklich nur auf eine mittelbare Schädigung berufen. Im übrigen wird aber der Kläger die Möglichkeit haben, sein Vorbringen in dieser Hinsicht zu ergänzen.

Denn wegen der im Hinblick auf die Bestimmung des § 88 BEG nach den vorstehenden Ausführungen erforderlichen Feststellungen ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Allerdings hat dies nur insoweit zu geschehen, als die vom Kläger geltend gemachte Forderung einen Betrag von 1.723,80 DM nicht übersteigt. Wie die Revision zutreffend rügt, muß entsprechend den §§ 92, 76 Abs. 1 Satz 2 BEG bei der Einreihung des Klägers in eine vergleichbare Beamtengruppe von seinem Alter bei Beginn der Schädigung, also, da diese bereits im Jahre 1935 ein-

getreten sein soll, von einem Alter von 35 Jahren ausgegangen werden. Entsprechend der Anlage 2 zur 3. DV-BEG würde somit nur ein Monatsbetrag von 169 RM in Frage kommen. Ein Aufsteigen in eine höhere Stufe mit fortschreitendem Lebensalter kommt nicht in Betracht (vgl. Blessin/Wilden S. 523 Anm. 5 zu § 76 BEG). Da der Entschädigungszeitraum nach §§ 92, 78 BEG nicht mehr als 51 Monate betragen kann, würden dem Kläger günstigstenfalls $51 \times 169 \text{ RM} = 8.619 \text{ RM}$ oder bei einer Umrechnung gemäß § 11 BEG, § 18 3. DV-BEG von $10 \text{ RM} = 2 \text{ DM}$ 1.723,80 DM zugebilligt werden können. In Höhe eines Betrages von 64,92 DM war daher schon jetzt die Berufung zurückzuweisen.

Einer Entscheidung über die von der Revision gerügten Verstöße gegen die §§ 286 ZPO, 176 BEG bedarf es nicht. In dem neuen Verfahren vor dem Berufungsgericht wird das beklagte Land Gelegenheit haben, seine diesbezüglichen Bedenken vorzutragen und auf einwandfreie Feststellungen und Würdigung hinzuwirken.

Ascher

Johannsen

v. Werner

Maaß

Dr. Loewenheim